

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des § 5 Absatz 6 Satz 1 der Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg hat der Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerkes in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die der Magistrat gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 der Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk in seiner Sitzung am 25.09.2017 genehmigt hat:

§ 1 Aufgaben

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Marburg entscheidet der Verwaltungsausschuss die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung der Programme.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsausschuss eine beratende Funktion bei der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ausüben.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 5 Abs. 2 der Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Marburg.
- (2) Den Vorsitz führt der/die Jugenddezernent/in der Universitätsstadt Marburg. Im Verhinderungsfall wird der/die Vorsitzende durch die Leitung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie vertreten.

§ 3 Aufgaben der/des Vorsitzenden

Die/Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit der Leitung des Jugendbildungswerkes vorzubereiten, zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 4 Schriftführung

Für die Schriftführung ist die Leitung des Jugendbildungswerkes oder eine von ihr bestellte Vertretung zuständig.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail

einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Beratungsunterlagen für die einzelnen Punkte sind der Einladung beizufügen.

- (2) Der Verwaltungsausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn 4 der 10 stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände dies verlangen.
- (3) Die persönlichen Stellvertreter/innen erhalten die Einladungen, Tagesordnung, Vorlagen und Sitzungsniederschriften zur Kenntnis.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsausschusses können Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

Ist der Verwaltungsausschuss nicht beschlussfähig, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Sofern diese Geschäftsordnung keine anderweitigen Regelungen enthält, gelten für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Einberufung die §§ 67, 68 und 69 der Hessischen Gemeindeordnung sowie die Geschäftsordnung für den Magistrat der Universitätsstadt Marburg sinngemäß.

§ 8 Nichtöffentlichkeit und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 9 Hinzuziehung anderer Personen

Die/Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses die Leitung des Jugendamtes sowie Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung hinzuziehen, soweit dies sachdienlich erscheint.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie etwaiger weiterer Personen und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Eine Abschrift der Niederschrift ist spätestens 6 Wochen nach der Sitzung sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zuzuleiten.

§ 11 Auslagenersatz

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsausschuss wird ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg gezahlt.

§ 12 Geschäftsstelle und Anschrift

Die Geschäftsstelle für den Verwaltungsausschuss befindet sich beim Jugendbildungswerk. Dorthin ist der Schriftverkehr zu richten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss und Genehmigung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung vom 26.01.1987 in der derzeit gültigen Fassung ihre Gültigkeit.

Marburg, den 26. September 2017

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister